

Axel-Friedrich Foerster

# Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozial- versicherungsrecht 2026

Neue Rechtsgrundlagen und Rechenwerte ab 01.01.2026



24. Auflage

## **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

### **DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)**

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Januar 2026

DATEV-Artikelnummer: 35710/2026-01-01

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

# Editorial

Das Jahr 2026 beginnt mit einer Reihe von Neuerungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Aufgrund einer anhaltenden Phase der wirtschaftlichen Stagnation, sollen verschiedene wirtschaftspolitische Maßnahmen dazu beitragen, die anhaltende Wachstumsschwäche zu überwinden und das exportorientierte Geschäftsmodell zu stabilisieren. So erachtet die Bundesregierung aufgrund der demografischen Entwicklung u. a. Maßnahmen zur steuerlichen Förderung freiwilliger Arbeit im Rentenalter für geboten. Durch die neue Aktivrente sollen die Möglichkeiten verbessert werden, das Erwerbspotenzial älterer Menschen besser zu nutzen. Daneben ergibt sich lohnsteuerlicher Handlungsbedarf aufgrund weiterer neuer Steuergesetze, die ab 01.01.2026 in Kraft treten.

Für den Bereich der Sozialversicherung steht die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung weiterhin vor großen Herausforderungen. Wie zu jedem Jahreswechsel wurden zum 01.01.2026, die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden Rechengrößen und Grenzwerte in der Sozialversicherung der Einkommensentwicklung angepasst. Ebenfalls verabschiedet wurde die „Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“, mit der die neuen Sachbezugswerte für 2026 verbindlich festgelegt werden.

Mit diesen und weiteren für den Lohnabrechnungsbereich wichtigen Änderungen beschäftigt sich vorliegende 24. Auflage. Im Anhang der Ausgabe sind die wichtigsten lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzbeträge für das Jahr 2026 übersichtlich in Tabellenform zusammengefasst.

Nürnberg, im Januar 2026

Axel-Friedrich Foerster

# Der Inhalt im Überblick

1	Lohnsteuerrecht .....	7
1.1	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer 2026 .....	7
1.1.1	Lohnsteuer-Anmeldung 2026 .....	7
1.1.2	Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026 .....	7
1.1.3	Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026 .....	9
1.2	Gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug 2026 .....	9
1.2.1	Hintergrund und Zielsetzung .....	9
1.2.2	Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) .....	10
1.2.3	Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm .....	11
1.2.4	Aktivrentengesetz .....	13
1.2.5	Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus .....	16
1.2.6	Steueränderungsgesetz 2025 .....	17
1.2.7	Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen .....	20
1.2.8	Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz .....	22
1.2.9	Änderung des Regionalisierungsgesetzes .....	24
1.3	Aktuelle Verwaltungsschreiben der Finanzverwaltung .....	25
1.3.1	Programmablaufpläne zur Lohnsteuer für 2026 .....	25
1.3.2	Steuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Stromkosten für das Aufladen eines Dienstwagens .....	26
1.3.3	Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2026 .....	28

1.3.4	Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2026 .....	29
1.3.5	Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 .....	29
1.3.6	Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung, Steuerverwaltung und Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026 .....	32
1.3.7	BMF-Schreiben zur Korrektur der Beiträge zur Pflegeversicherung für die Jahre 2023 bis 2025 im Lohnsteuerverfahren .....	33
1.3.8	Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags für 2026 .....	34
1.3.9	Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen bei beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 2026 .....	35
1.3.10	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten .....	36
1.4	Aktuelle Rechtsprechung zum Lohnsteuerrecht .....	36
1.4.1	Steuerfreie gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers ohne direkten Tätigkeitsbezug .....	36
1.4.2	Doppelte Haushaltsführung im Ausland .....	39
1.4.3	Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt .....	41
1.4.4	Keine doppelte Haushaltsführung bei geringer Entfernung zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte .....	42
1.4.5	BFH zur Abgeltungswirkung bei der Brutto-Listenpreismethode .....	44
1.4.6	BFH zur Erschütterung des Anscheinsbeweises bei privater Fahrzeugnutzung .....	45
1.4.7	Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs trotz Überlassung eines Dienstfahrzeugs .....	46

1.4.8	Werbungskosten für einen Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers .....	49
<b>2</b>	<b>Sozialversicherungsrecht.....</b>	<b>52</b>
2.1	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung .....	52
2.2	Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2026.....	53
2.3	Übermittlung der Beitragsnachweise 2026.....	54
2.4	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2026.....	54
2.4.1	Anhebung der relevanten Rechengrößen.....	54
2.4.2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2026.....	55
2.4.3	Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2026.....	56
2.5	Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2026.....	58
2.6	Bezugsgröße 2026.....	59
2.7	Übersicht: Sozialversicherungsgrößen 2025/2026.....	60
2.8	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2026.....	61
2.9	Beitragssätze zur Sozialversicherung 2026.....	62
2.10	Amtliche Sachbezugswerte 2026.....	65
2.10.1	Allgemeines .....	65
2.10.2	Sachbezugswert für Verpflegung 2026 .....	66
2.10.3	Sachbezugswert Unterkunft 2026.....	66
2.11	Künstlersozialabgabe 2026 .....	67
2.12	Einkommensgrenze 2026 für Familienversicherung .....	68
2.13	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns .....	68

2.14	Geringfügige Beschäftigungen 2026 .....	68
2.14.1	Neue Geringfügigkeitsgrenze .....	68
2.14.2	Minijob in einem Privathaushalt.....	69
2.14.3	Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze.....	69
2.14.4	Steuerfreie oder pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen.....	70
2.14.5	Pauschalbeiträge für Minijobs 2026.....	70
2.14.6	Kurzfristige Beschäftigung.....	72
2.15	Übergangsbereich (Midijobs) 2026.....	73
2.15.1	Neue Verdienstgrenze für den Übergangsbereich 2026.....	73
2.15.2	Die Übergangsbereichsformel 2026.....	73
2.16	Das digitale Verfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung .....	74
2.16.1	Grundlagen des Datenaustauschverfahrens in der Pflegeversicherung.....	74
2.16.2	Verbindliche Anwendung der übermittelten Daten und Ausnahmen .....	75
2.17	Keine Rechtskreistrennung in Beitragsnachweisen .....	77
2.18	Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen in SVA-Staaten.....	78
2.19	Neuerung durch das SGB VI-Anpassungsgesetz.....	79
3	Anhang.....	80
3.1	Übersicht Lohnsteuerwerte 2026.....	80
3.2	Grenzwerte und Beitragssätze zur Sozialversicherung 2025/2026 .....	83
3.3	Amtliche Sachbezugswerte .....	87

### 2.9 Beitragssätze zur Sozialversicherung 2026

#### Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2026 weiterhin **14,6 %**. Daneben ist für 2026 der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit). Darüber hinaus legt das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 242a Abs. 2 SGB V nach Auswertung der Ergebnisse des Schätzerkreises der gesetzlichen Krankenversicherung die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes als Prozentwert für das Folgejahr fest und gibt diesen Wert jeweils bis zum 01.11. eines Kalenderjahres im Bundesanzeiger bekannt.

Nach § 220 Abs. 2 SGB V schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis jedes Jahr bis zum 15.10. für das jeweilige Jahr und für das Folgejahr:

- die Höhe der voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder der Krankenkassen,
- die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Einnahmen des Gesundheitsfonds,
- die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben der Krankenkassen sowie
- die voraussichtliche Zahl der Versicherten und der Mitglieder der Krankenkassen.

Aus den aktuellen Ergebnissen des Schätzerkreises ergibt sich für das Jahr 2026 eine Erhöhung des rechnerischen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes um 0,4 %-Punkte von bisher 2,5 % (Jahr 2025) auf **2,9 %** (Jahr 2026). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist lediglich eine Orientierungsgröße für die Haushaltplanungen und individuellen Beitragssatzentscheidungen der Krankenkassen. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für ihre Mitglieder tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest. Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet, eine laufend aktualisierte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen im Internet zu veröffentlichen (§ 242 Abs. 5 SGB V).

Die Ausgaben im System der gesetzlichen Krankenversicherung werden im Jahr 2026 voraussichtlich auf 369 Milliarden ansteigen. Auslöser sind höhere Kosten in Krankenhäusern, bei Arzneimitteln und bei der Pflege. Vertreter der Krankenkassen bemängeln, dass für eine Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung eine umfassende Reform notwendig ist. Ohne weitergehende Reformmaßnahmen werden die Ausgaben im System der gesetzlichen Krankenversicherung und auch die Beiträge der Krankenkassen weiter steigen.

## Pflegeversicherung

In der gesetzlichen Pflegeversicherung sind mit rund 74 Millionen Menschen fast 90 % der in Deutschland lebenden Bevölkerung versichert. Für den Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung kam es bereits ab 01.07.2023 zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Beitragssätze. Seitdem werden Arbeitnehmer mit mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind bei den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung stärker entlastet. Dafür wird der Basis-Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab dem 2. bis 5. Kind um 0,25 % je Kind gesenkt. Ab dem 5. Kind bleibt es bei einer Beitragsentlastung von max. 1 %. Für den Beitragsabschlag werden nur Kinder berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da die Leistungsausgaben in der gesetzlichen Pflegversicherung erheblich gestiegen sind, musste der Basis-Beitragssatz bereits ab 01.01.2025 auf **3,6 %** angehoben werden und gilt auch für das Jahr 2026. Zudem beträgt der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose für das Jahr 2026 unverändert 0,6 %. Somit ergibt sich für Versicherte ohne Kinder ein Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 4,2 % (Jahr 2026).

### ■ PV-Beitragsverteilung 2026 alle Bundesländer außer Sachsen

Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder	Zuschlag/ Abschlag	PV-Beitrag	AG-Anteil	AN-Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,20 %	1,80 %	2,40 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,60 %	1,80 %	1,80 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,35 %	1,80 %	1,55 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	3,10 %	1,80 %	1,30 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,85 %	1,80 %	1,05 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,60 %	1,80 %	0,80 %

### ■ PV-Beitragsverteilung 2026 Bundesland Sachsen

Anzahl berücksichtigungsfähige Kinder	Zuschlag/ Abschlag	PV-Beitrag	AG-Anteil	AN-Anteil
ohne Kinder	+ 0,60 %	4,20 %	1,30 %	2,90 %
mit 1 Kind	+/- 0 %	3,60 %	1,30 %	2,30 %
mit 2 Kinder	- 0,25 %	3,35 %	1,30 %	2,05 %
mit 3 Kinder	- 0,50 %	3,10 %	1,30 %	1,80 %
mit 4 Kinder	- 0,75 %	2,85 %	1,30 %	1,55 %
mit 5 und mehr Kindern	- 1,00 %	2,60 %	1,30 %	1,30 %

## Renten- und Arbeitslosenversicherung

Keine Veränderung gibt es auch bei dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für das Kalenderjahr 2026 beträgt weiterhin **18,6 %**. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung bleibt der Beitragssatz für das Jahr 2026 unverändert bei **2,6 %**.

## Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage dient der Finanzierung ausgefallener Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers. Die Finanzierung des Insolvenzgeldes erfolgt ausschließlich durch die Arbeitgeber, und zwar durch die Insolvenzgeldumlage. Der Umlagesatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich festgelegt. Der Insolvenzgeldumlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2026 unverändert **0,15 %** (Jahr 2025: 0,15 %).

<b>Beitragssätze Sozialversicherung 2026</b>	
<b>Gesetzliche Krankenversicherung</b>	allgemeiner Beitragssatz: 14,60 % ermäßigter Beitragssatz: 14,00 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag: 2,90 %
<b>Pflegeversicherung</b>	Basis-Beitragssatz: 3,60 % Beitagsabschläge vom Basis-Beitragssatz bei: 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,25 % 3 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,50 % 4 berücksichtigungsfähigen Kindern: - 0,75 % 5 und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern: - 1,00 % Beitragszuschlag für Kinderlose: + 0,60 %
<b>Rentenversicherung</b>	18,60 %
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	2,60 %
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,15 %

## 2.10 Amtliche Sachbezugswerte 2026

### 2.10.1 Allgemeines

Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören neben Geldleistungen auch unbare Sachbezüge (z. B. Unterkunft und Verpflegung). Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bestimmt bei Überlassung von Unterkunft und Verpflegung, die Höhe der bei den Arbeitnehmern als Sachbezüge anzusetzenden Beträge. Die amtlichen Sachbezugswerte gelten grundsätzlich für den Bereich der Sozialversicherung und sind darüber hinaus auch für das Lohnsteuerrecht verbindlich.

## 2.10.2 Sachbezugswert für Verpflegung 2026

Ab 01.01.2026 beträgt der neue monatliche Gesamtsachbezugswert für freie oder verbilligte Verpflegung **345 Euro** (Jahr 2025: 333 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

- Frühstück: 71 Euro (Jahr 2025: 69 Euro),
- Mittagessen: 137 Euro (Jahr 2025: 132 Euro),
- Abendessen: 137 Euro (Jahr 2025: 132 Euro).

Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung gelten in den alten und in den neuen Bundesländern gleichermaßen. Aus den monatlichen Sachbezugswerten für freie Verpflegung werden auch die Werte je Mahlzeit abgeleitet, die z. B. für freie oder verbilligte Kantinenmahlzeiten zu beachten sind. Für die einzelnen Mahlzeiten sind im Jahr 2026 folgende Sachbezugswerte maßgeblich:

- Frühstück: 2,37 Euro (Jahr 2025: 2,30 Euro),
- Mittagessen: 4,57 Euro (Jahr 2025: 4,40 Euro),
- Abendessen: 4,57 Euro (Jahr 2025: 4,40 Euro).

## 2.10.3 Sachbezugswert Unterkunft 2026

Der amtliche Sachbezugswert bei Überlassung einer Unterkunft an den Arbeitnehmer beträgt für das Jahr 2026 bundesweit einheitlich **285 Euro** (Jahr 2025: 282 Euro). Während für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft der amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, hat die Bewertung für die Überlassung einer (vollständigen) Wohnung stets mit dem ortsüblichen Mietpreis zu erfolgen. Nur für (Ausnahme-)Fälle, in denen sich der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen lässt, können die folgenden pauschalen Werte (pro Quadratmeter und Monat) für das Jahr 2026 zu Grunde gelegt werden:

- 5,01 Euro (Jahr 2025: 4,95 Euro) in den alten und neuen Bundesländern bzw.
- 4,10 Euro (Jahr 2025: 4,05 Euro) bei einfacher Ausstattung der Wohnung (ohne Sammelheizung, Bad oder Dusche).